



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Zeppelinstr. 2, 76185 Karlsruhe, Az: 5549721-237

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 3. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 18. Dezember 2014

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
Der Bescheid der Beklagten vom 12.10.2012 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am 1975 geborene Kläger ist seinen Angaben nach Staatsangehöriger von Gambia, der Volksgruppe der Mandingo zugehörig. Er reiste angeblich ca. am 12.06.2012 auf dem Seeweg nach Deutschland ein und beantragte am 12.06.2012 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab er am 23.07.2012 an, er habe insgesamt zehn Jahre lang die Schule besucht und anschließend zwei berufsbezogene Kurse absolviert, die 18 Monate lang gedauert hätten. Vom Beruf sei er Sozialarbeiter. Sein Heimatland habe er im Dezember 2011 mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Richtung Dakar verlassen. Dort habe er sich bis Mai 2012 aufgehalten, wo ihm Freunde Unterschlupf gewährt hätten. Er habe sich dort nicht hundertprozentig sicher gefühlt. In Gambia habe er sich seit 1999 politisch betätigt. Im Jahre 2001 sei er der UDP beigetreten. In der Partei sei er für die Jugendlichen seiner Heimatstadt zuständig gewesen. Er habe insbesondere Überzeugungsarbeit von Mensch zu Mensch geleistet. Im Jahre 2002 sei er drei Tage lang von der Polizei gegen seinen Willen festgehalten worden. Schon im Jahre 2001 sei er fünf Tage lang eingesperrt worden. Bis zum Jahre 2010 sei dann nichts Erwähnenswertes passiert. Im November 2011 hätten in seinem Heimatland die Präsidentschaftswahlen stattgefunden. Seinerzeit habe sein Parteiführer Ousainou Darboe kandidiert, er habe 11 % der Stimmen erhalten. Im Wahlkampf sei er - der Kläger - Mitglied eines Teams gewesen und habe im ganzen Land Wahlkampf geführt. Er habe insbesondere die Jugendlichen angesprochen und für die Partei Werbung gemacht. Seine Probleme hätten erst nach der Wahl begonnen. Nämlich am 15.12.2011. Sie hätten eine Sitzung im Büro der Partei in Banjul abgehalten, an der er teilgenommen habe und bei der das Wahlergebnis analysiert worden sei. Dabei seien sie zu der Überzeugung gekommen, dass die Wahlen zu Lasten seiner Parteien manipuliert worden seien. Bezüglich des Datums sei er sich jetzt nicht mehr ganz sicher. Sie hätten dann beschlossen, bei den anstehenden Parlamentswahlen im März 2012 nicht teilzunehmen. Ein paar Tage nach dieser Sitzung seien einige Gesinnungsgenossen von der Youth Wing von Sicherheitskräften festgenommen worden. Mit einigen dieser Leute sei er eng befreundet gewesen. Es hätte kurz davor gestanden, dass auch er von den Sicherheitskräften angegangen worden sei. Er habe eine Warnung erhalten von einem Mitglied der Youth Wing, dessen Bruder bei den Sicherheitskräften gearbeitet habe. Zu einer direkten Begegnung mit Sicherheitskräften sei es nicht gekommen, denn er sei rasch ausgereist. Hinsichtlich

Bemühungen seiner Partei bezüglich dieser inhaftierten Gesinnungsgenossen habe er gehört, dass einige Parteimitglieder zur Polizeistation gegangen seien und die Freilassung der inhaftierten Leute gefordert hätten. Natürlich habe sich auch die Parteiführung entsprechend engagiert. Er habe jedoch bereits das Land verlassen gehabt. In Dakar habe er sich nicht sicher gefühlt, er habe immer wieder Fahrzeuge der amtlichen Sicherheitskräfte gesehen. Diese Fahrzeuge erkenne man daran, dass keine Nummernschilder angebracht seien. Außerdem hätten sie getönte Scheiben. Im Falle eines Aufgriffs würde man sofort nach Gambia transportiert werden. An gesundheitlichen Problemen gab der Kläger Beschwerden an den Knien sowie ein Magengeschwür an.

Mit Bescheid vom 12.10.2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihm im Falle der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Gambia an.

Auf den ihm am 18.10.2012 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 23.10.2012 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt,

Ziffern 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.10.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen;

weiter hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2014 hat das Gericht den Kläger zu den Gründen seines Antrags angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamtes (1 Heft) vor. Diese Akten waren ebenso wie die dem Kläger mit der Ladung mitgeteilten Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen sind. Denn auf diese Möglichkeit ist in den ordnungsgemäß bewirkten Ladungen hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die begehrte Flüchtlingsanerkennung gemäß § 3 AsylVfG, § 60 Abs. 1 AufenthG. Ziffern 2 - 4 des angefochtenen Bescheids sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG in der seit dem 01.12.2013 geltenden Fassung ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, 559) und ihm wird, sofern nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen, nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zu-

rückkehren will (b):> Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die entweder (1.) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder (2.) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylVfG ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (3.) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht interner Schutz nach Maßgabe des § 3e AsylVfG (innerstaatliche Schutzalternative). Dabei beurteilt sich die Frage, ob eine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG vorliegt, nach § 3b AsylVfG.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft - wie auch bei der des subsidiären Schutzes - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris; Urteil vom 01.03.2012 - 10 C 7.11 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.08.2013 - A 12 S 561/13 -, juris). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab bleibt unverändert, auch wenn der Asylsuchende bereits Vorverfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat. Wer allerdings bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden; die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG - QualRL -; dazu BVerwG, Urteil vom 07.09.2010 - 10 C 11.09 -, juris; Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 09.11.2010 - A 4 S 703/10 -, juris; Urteil vom 27.09.2010 - A 10 S 689/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden.

Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

Aus den in Art. 4 QualRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Asylsuchenden ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daher an der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. zu Art. 16 a GG: BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris; Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris; Beschluss vom 03.08.1990 - 9 B 45.90 -, juris) festzuhalten (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.08.2013 - A 12 S 2023/11 -, juris; Sächs. OVG, Beschluss vom 07.02.2011 - A 5 A 152/09 -, juris; Bayer. VG, Urteil vom 21.06.2010 - 11 B 08.30103 -, juris; OVG NRW, Urteil vom 01.12.2010 4 A 1731/06.A -, juris), wonach der Asylsuchende unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, wobei insoweit u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden müssen. Ändert der Asylsuchende im späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, muss er dies, um nicht unglaubwürdig zu erscheinen, überzeugend begründen.

Legt man diese Grundsätze zugrunde, so hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass er in Gambia asylrelevanter Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG ausgesetzt ist. Aufgrund der Angaben des Klägers bei seiner Anhörung vor dem erkennenden Gericht und des Eindrucks, den die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung von ihm gewonnen hat, sowie seiner Einlassungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger nach Maßgabe dieser Grundsätze vorverfolgt aus Gambia ausgereist ist und die Vermutung für ihn spricht, dass sich im Falle seiner Rückkehr die frühere Verfolgung wiederholen wird. Stichhaltige Gründe, die dagegen sprechen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Kläger ist bereits vorverfolgt worden. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sich der Kläger in Gambia politisch betätigt hat und dass er deswegen ins Visier der Si-

cherheitskräfte geraten ist, deren Zugriff er sich nur durch seine sofortige Flucht entziehen konnte. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung dem Gericht einen absolut glaubwürdigen Eindruck vermittelt. Der Kläger hat detailreich und widerspruchsfrei seine politischen Aktivitäten und persönlichen Erlebnisse in Gambia geschildert sowie die Umstände, wie er sich dem Zugriff der Verfolger entziehen konnte. Etwaige Unklarheiten, die nach seiner Anhörung beim Bundesamt verblieben waren, konnte er überzeugend bereinigen.

Die Vermutung, dem Kläger drohten bei einer Rückkehr nach Gambia erneut Maßnahmen i.S.d. § 3a AsylVfG, ist im vorliegenden Fall nicht widerlegt. Zwar ist Gambia auf dem Papier ein nach demokratischen Gesichtspunkten aufgebauter Staat. Indessen geben zahlreiche Erkenntnisquellen ein anderes Bild wieder. Der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amtes datiert von 1999 und kann nicht mehr zur Bewertung der Lage herangezogen werden, denn in den Folgejahren hat sich die Menschenrechtslage in Gambia nach mehreren gescheiterten Putschversuchen wesentlich verschlechtert. So führt das Auswärtige Amt in neueren Länderinformationen aus, dass sich die Menschenrechtslage seit dem letzten Putschversuch im Jahre 2006 verschlechtert hat und dass die Gewaltenteilung durch die Machtfülle des Präsidenten untergraben wird, worunter vor allem die Unabhängigkeit der Justiz leide. Auch würden individuelle Freiheitsrechte eingeschränkt. Politische Gegner und kritische Journalisten sowie Menschenrechtsverteidiger würden durch Polizei und den Nationalen Sicherheitsdienst NIA eingeschüchtert. Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit von Gerichtsverfahren würden von internationalen Beobachtern geäußert (www.auswaertigesamt.de/sid_2C6A21BD350BDB7A150D2ED413E25F2E/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Gambia/Innenpolitik_node.html). Noch deutlicher wird amnesty international. In neueren Jahresberichten (vgl. AMNESTY REPORT 2013, 2012 und 2011) wird gleichfalls von willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, von Unterdrückung Andersdenkender, von Menschenrechtsverletzungen und Beschränkungen der Meinungsfreiheit berichtet. Die Regierung beschränke weiterhin die politische Freiheit, unterdrücke das Recht auf freie Meinungsäußerung und verübe Menschenrechtsverletzungen, ohne dafür strafrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Angehörige des gambischen Geheimdienstes NIA nähmen vermeintliche Regimegegner ohne rechtliche Grundlage fest und hielten sie in Haft. Es herrsche nach wie vor ein Klima der Angst (vgl. AMNESTY REPORT 2011). Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe bewertet die Menschenrechtslage in Gambia in ihrer SFH-Länderanalyse vom 13. Juli 2009

als sehr kritisch. Willkürliche Verhaftungen hätten zugenommen. Sicherheitskräfte misshandelten straflos Oppositionelle, Journalisten und Zivilisten. Häftlinge seien verlängerter Untersuchungshaft, Einzelhaft und unfairen Prozessen ausgesetzt (SFH-Länderanalyse vom 13. Juli 2009, Seite 1), würden ohne Anklage *incommunicado* festgehalten, hätten keinen Zugang zu Anwälten und Familienangehörigen, würden gefoltert und erhielten kein faires Verfahren (ebd. Seite 2 mit Nachweisen zahlreicher internationaler Quellen). Von einem Rechtsstaat, der sich an alle einschlägigen, der Wahrung der Menschenrechte dienenden nationalen und internationalen Rechtsbestimmungen hält, kann ganz offensichtlich keine Rede sein. Vor diesem Hintergrund ist die Vermutung nicht widerlegt, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr mit asylerblichen Maßnahmen seitens des gambischen Geheimdienstes rechnen muss, sodass ihm der begehrte Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist.

Über den Hilfsantrag war unter den vorliegenden Umständen nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.